

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "USKA-Sektion Zürich - Radio Amateur Club Zürich" besteht in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist eine Sektion der Union Schweizerischer Kurzwellenamateure (USKA). Sitz des Vereines ist das Clublokal, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Präsidenten. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, wobei für Streitigkeiten zwischen dem Verein und Sektions- oder USKA-Mitgliedern die Schiedsgerichtsklausel von Art. 21 dieser Statuten zwingend Anwendung findet.

Art. 2: Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung aller Sparten des Amateurfunks durch Erfahrungsaustausch und gegenseitigem, persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern. Der Verein schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich mit der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Funktechnik zu befassen. Er sorgt im speziellen auch für die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber privaten und staatlichen Institutionen. Sofern die Vertretung nicht nur rein sektionsinterne Belange betrifft, haben entsprechende Aktivitäten ausschliesslich durch Vermittlung des USKA-Vorstandes zu erfolgen.

Art. 3: Mittel

Der Verein erfüllt diese Verpflichtungen mit folgenden Massnahmen:

- Betrieb einer dem jeweiligen Stand der Technik angepassten Clubstation.
- Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben.
- Organisation von Zusammenkünften, Vorträgen und Kursen.

Daneben können nach Bedarf zusätzlich weitere Aktivitäten gefördert werden.

Art. 4: Finanzierung und Haftung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitglieder- und Eintrittsbeiträge
- Zinsen aus dem Grundkapital
- Bar- und Naturalspenden von Gönnern
- Diverse Erträge aus ausserordentlichen Aktionen

Deckblatt für die Statuten, einzukleben auf Seite zwei, oberster Abschnitt:

-----ausschneiden-----
Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf Fr. 100.- pro Jahr und Person und ist von sämtlichen Mitgliedern in voller Höhe zu bezahlen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder einen reduzierten Mitgliederbeitrag bewilligen. Neu eintretende Mitglieder haben neben dem ordentlichen Jahresbeitrag eine Eintrittsgebühr von Fr. 25.-- zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Vereinsjahr bis zum 30. April zu entrichten.

Bei nicht termingemässer Bezahlung des Jahresbeitrages kann der Kassier zur Deckung der administrativen Spesen zusätzlich zum Beitrag eine angemessene Mahngebühr verlangen. Der Verein haftet für allfällige Verbindlichkeiten nur in Höhe seines Vermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verein hat ein Regressrecht gegenüber Mitgliedern, die ihn oder die mit ihm in Beziehung stehenden Personen durch unerlaubte Handlungen vorsätzlich oder grobfahrlässig geschädigt haben.

Art. 5: Verhältnis zur USKA

Der Radio Amateur Club Zürich bildet eine stimmberechtigte Sektion der USKA und hat in dieser Funktion die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der USKA zu vertreten. Er unterstützt ihre Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten und erfüllt die ihm durch ihre Statuten auferlegten Pflichten (Teilnahme an der Delegiertenversammlung, Einreichung von Mitglieder- und Vorstandslisten).

Art. 6: Mitgliedschaft

Mitglieder können mit den folgenden Einschränkungen sämtliche natürlichen und juristischen Personen mit einwandfreiem Leumund werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Einreichung eines entsprechenden Gesuches bei einem Angehörigen des Vorstandes. Sie wird dem Neumitglied schriftlich mitgeteilt, wobei gleichzeitig die Statuten und allfällige weitere Dokumente abzugeben sind.

Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden:

- Aktivmitglieder: Diese müssen Mitglied der USKA sein und erhalten das Stimmrecht in sämtlichen Angelegenheiten.
- Gönnermitglieder: alle übrigen natürlichen und juristischen Personen. Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch nicht stimm- und antragsberechtigt. Sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

Die Schaffung neuer Ehren- und Freimitgliedschaften ist nicht zulässig. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der PTT und die Empfehlungen von IARU und USKA einzuhalten. Ueber den Ausschluss von Mitgliedern bei schwerwiegenden Ver-

stössen insbesondere gegen Konzessionsbestimmungen oder verbindliche und allgemein anerkannte Empfehlungen der vorgenannten Amateurverbände entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen.

Das betroffene Mitglied hat ein Einspracherecht zuhanden der nächsten Generalversammlung.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Art. 7: Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Monatsversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisor

Art. 8: Generalversammlung

Die GV wird vom Vorstand unter Angabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlichen Brief) an alle Mitglieder. Die Versammlung findet normalerweise im Monat Februar statt.

Eine ausserordentliche GV kann stattfinden auf Beschluss der GV, zweier Vorstandsmitglieder, oder auf Wunsch von mindestens einem Zehntel der eingetragenen Aktivmitglieder, sofern diese ein schriftliches Begehren unter Angabe des Grundes mindestens 14 Tage im voraus an den Vorstand einreichen.

Art. 9: Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der eingetragenen Aktivmitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als angenommen.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Aktivmitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 10: Organisation der GV

Der Vorsitz wird normalerweise durch den Präsidenten geführt, kann jedoch bei Bedarf an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden. Der Kassier/Sekretär führt ein Protokoll, das Beschlussfähigkeit und sämtliche Entscheidungen der GV festhält. Das Protokoll erlangt seine Gültigkeit, indem es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Es ist eine Präsenzliste zu erstellen.

Art. 11: Anträge an die GV

Anträge sind normalerweise bis spätestens drei Wochen vor der GV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können von der GV behandelt werden, sofern sich mindestens drei Vorstandsmitglieder mit deren nachträglicher Zulassung an die GV einverstanden erklären.

Art. 12: Kompetenzen der GV

1. Behandlung von Anträgen lt. Art. 11
2. Wahl des Vorstandes und des Revisors
3. Abnahme der Jahresberichte und des Revisorenberichtes
4. Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
5. Entlastung des Vorstandes und des Revisors
6. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
8. Auflösung oder Fusion des Vereins nach Massgabe von Art. 9 Abs. 2
9. Beschlussfassung über alle anderen der GV durch Gesetz, Statuten oder Vorstandsbeschluss zugewiesenen Geschäfte.

Art. 13: Monatsversammlung

Die Monatsversammlung findet normalerweise einmal im Monat statt. Sie ist grundsätzlich ein rein konsultatives Organ ohne Beschlusskompetenz und dient der Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern und dem Vorstand. Dieser sollte nach Möglichkeit vollzählig an den Versammlungen vertreten sein. Er hat die Möglichkeit, bei Bedarf plebiszitäre und konsultative Abstimmungen durchzuführen. In Abweichung von Absatz 1 entscheidet die Monatsversammlung verbindlich über Angelegenheiten betreffend der USKA-Delegiertenversammlung und über die Wahl der Delegierten.

Art. 14: Vorstand

Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, die beliebig wiederwählbar sind. Es bestehen folgende Aemter:

- Präsident
- Vizepräsident (sofern nach den Umständen ein Bedarf danach besteht)
- KW-Verkehrsleiter
- UKW-Verkehrsleiter
- QSL- und Diplommanager
- Kassier/Sekretär

Ein Rücktritt vor Ablauf der regulären Amtszeit ist nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein im internen Verhältnis nach den Regeln des Auftragsrechtes.

Art. 15: Aufgaben und finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich. Zu seiner Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ueber die Vorstandsversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Zur Teilnahme an obligatorischen Veranstaltungen der USKA und zur Erfüllung von notwendigen Repräsentationsaufgaben steht dem Vorstand ein Spesenfonds von maximal Fr. 300.-- pro Jahr zur Verfügung. Die entsprechenden Ausgaben sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und eindeutig zu belegen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Beschlüsse über ausserordentliche Anschaffungen und Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 3500.-- pro Jahr.
3. Einberufung der GV
4. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
5. Vertretung des Vereins nach aussen. Die Vorstandsmitglieder haben dabei im Rahmen ihres normalen Kompetenzbereiches gem. Art. 16 der Statuten Einzelunterschrift, für andere Geschäfte ist die Unterzeichnung durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied notwendig.

6. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse.
7. Durchführung von schriftlichen Urabstimmungen über beliebige Fragen.

Art. 16: Funktionen und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder

Präsident:

Der Präsident leitet die Geschäfte von Verein und Vorstand und ist verantwortlich für eine angemessene Vertretung der Vereinsinteressen im Innen- und Aussenverhältnis. Er pflegt dazu Kontakte mit der Freizeitanlage, zu den übrigen Sektionen und dem USKA-Vorstand.

Er nimmt dabei Rücksicht auf Wünsche und Bedürfnisse der Mitglieder und auf die finanzielle Lage des Vereins. Die Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen gehört zu seinen Aufgaben. Er erledigt im speziellen die laufende Korrespondenz und besorgt die Mitgliederwerbung für den Verein. Er delegiert seine Aufgaben nach Bedarf an die übrigen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes besitzt er den Stichentscheid.

Vizepräsident:

Sofern es die Arbeitslast notwendig macht, kann auf Antrag des Präsidenten durch die GV ein Vizepräsident bestimmt werden. Er teilt die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten und besorgt dessen Stellvertretung.

KW- und UKW-Verkehrsleiter:

Sie koordinieren sämtliche funktechnischen Aktivitäten und zeichnen gegenüber der Konzessionsbehörde verantwortlich für Betrieb und ordnungsgemässe Anmeldung der Clubstation. Sie sorgen für eine einwandfreie Wartung und Pflege des technischen Materials und sind insbesondere auch für die Instruktion der Mitglieder in fachgemässer Gerätebedienung zuständig. Sie organisieren die Teilnahme der Clubstation an nationalen und internationalen Wettbewerben und sind in Zusammenarbeit mit dem QSL-Manager für Erstellung und Einsendung der Logs zuständig. Sie lassen sich bei ihrer Arbeit von geeigneten Vereinsmitgliedern unterstützen.

QSL-Manager:

Der QSL-Manager besorgt die gesamte QSL-, Log- und Diplomadministration des Clubs. Er ist speziell verantwortlich für die korrekte Beantwortung ankommender QSL-Karten und für die Weiterleitung der abgehenden Karten. Daneben sind diejenigen Diplome anzufordern, deren Bedingungen vom Club erfüllt worden sind.

Kassier/Sekretär:

Der Kassier bildet das administrative Rückgrat des Vereins. Er führt eine doppelte Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich Bilanz, Erfolgsrechnung und Budget. Gleichzeitig fertigt er jährlich eine Mitgliederliste und eine ausführliche Inventarliste der Clubstation inkl. Bewertung an. Er ist verantwortlich für die Erhaltung guter Liquiditätsverhältnisse. Er sorgt für eine werterhaltende und zinstragende Anlage des Vereinsvermögens und berät den Vorstand in sämtlichen finanziellen Fragen. Dabei ist er verantwortlich für die Einhaltung des Budgets. Er achtet auf rechtzeitige Erfüllung aller Verbindlichkeiten und kontrolliert den fristgemässen Eingang der Mitgliederbeiträge.

Er leitet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Mitgliederliste sowie eine Liste des Vorstandes an das Sekretariat der USKA weiter.

Die Finanzierung durch eigene Mittel ist derjenigen durch Fremdkapital vorzuziehen.

Der Kassier schliesst eine Vereinshaftpflicht- sowie eine Mobiliarversicherung ab.

Er sorgt für die Bildung stiller Reserven durch Vornahme angemessener Abschreibungen, wobei er nach Möglichkeit folgende Amortisationsdauern nicht überschreitensollte:

- Gegenstände mit starker Abnutzung: ein Jahr
- Mobiliar: drei Jahre
- Eigentliche Stationseinrichtungen: vier Jahre

Der Kassier/Sekretär unterstützt sämtliche Vorstandsmitglieder in administrativer Hinsicht. Er ist Protokollführer des Vereins und sorgt für eine zweckmässige Archivierung aller Buchhaltungsunterlagen und der Korrespondenz.

Der Kassier verwaltet die den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Schlüssel des Clublokals und erstellt ein Reglement zu deren Abgabe und Benützung. Es ist eine angemessene Depotgebühr vorzusehen.

Art. 17: Jahresbericht

Sämtliche Vorstandsmitglieder erstellen auf Ende des Geschäftsjahres einen ausführlichen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Die von den Vorstandsmitgliedern statutengemäss abzuliefernden Unterlagen sind bis zwei Wochen nach Ende des Geschäftsjahres anzufertigen und für die Revision bereitzuhalten.

Art. 18: Die Revisoren und ihre Befugnisse

Als Revisoren sind ein bis zwei fachkundige Personen zu bestellen, welche nicht dem Vorstand angehören. Diese inspizieren insbesondere die Buchhaltung und überprüfen deren Uebereinstimmung mit den Belegen. Sie sind berechtigt, Einblick in alle Be-

lange der Geschäftsführung des Vorstandes zu nehmen und im Interesse des Vereins administrative Empfehlungen zu erteilen. Sie achten auf die Einhaltung der statutarischen Kompetenzbeschränkungen des Vorstandes. Sie haben die GV im Rahmen des Revisionsberichtes über allfällig angetroffene Mängel und dagegen ergriffene Massnahmen zu informieren.

Art. 19: Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20: Auflösung des Vereins

Wird der Verein unter Beachtung der in Art. 12 Ziff. 8 aufgestellten Vorschriften aufgelöst, so fällt der nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögensüberschuss an die USKA, welche diesen während fünf Jahren zur Verfügung einer neuen Sektion Zürich zu halten hat.

Art. 21: Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern

Kommt es zwischen Sektions- oder USKA-Mitgliedern und der Sektion Zürich bzw. ihren Organen zu Rechtsstreitigkeiten, so ist vor Anrufung der öffentlichen Gerichte ein Schiedsgericht zu konsultieren. Es wird von den am Streit beteiligten Parteien eingesetzt und bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, das Urteil des Schiedsgerichts zu befolgen. Den Parteien steht der ordentliche Rechtsweg zur Verfügung, wenn sie sich über Einsetzung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes nicht einigen können. Ebenso können sie den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, wenn das Urteil mit den geltenden Grundsätzen der Rechtsordnung nicht zu vereinbaren ist.

Art. 22: Uebergangsbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die mit "Entwurf 9AFG" bezeichneten Satzungen vom 23. 8. 66.

Sie sind vor ihrer Annahme durch die GV den Mitgliedern, dem Sektionsvorstand und dem Vorstand der USKA zur Vernehmlassung und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung 1982 in Kraft.

Sie sind von der GV vom 2. Feb. 1982 mit folgenden Ergebnissen angenommen worden:

abgegebene Stimmen: 26

Enthaltungen: 0

Ja: 25

Nein: 1

Die Genehmigung durch den USKA-Vorstand erfolgte im Januar 1982.

Zürich, den 2. Februar 1982

Der Kassier/Sekretär:



Rolf E. Peter, HB9MHR

Der Präsident:



Jürg Bruhin, HB9BZT

Redaktion: lic. iur. M. Schleutermann, HB9AZT

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers zulässig.